jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/2/26 2000/17/0209

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.02.2001

Index

27/04 Sonstige Rechtspflege

Norm

GebAG 1975 §18 Abs1 Z1;
GebAG 1975 §18 Abs1 Z2;
GebAG 1975 §3 Abs1 Z2;

Rechtssatz

Der Entgang von Freizeit stellt keinen Vermögensnachteil im Verständnis des§ 3 Abs 1 Z 2 GebAG dar. Ein solcher wäre aber Voraussetzung für einen Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis gem § 18 Abs 1 Z 1 oder 2 GebAG.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000170209.X03

Im RIS seit

12.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at